



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Rechtsstaat.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Rechtsstaat.

Immer und immer wieder hört man in unseren Parlamenten den „Rechtsstaat“ rühmen und als das Ziel aller inneren politischen Entwicklung bezeichnen, und doch ist dieses Ideal gewisser Parteien so, wie es in der Regel gemeint wird, eine Einseitigkeit und weder wünschenswerth noch erreichbar. Die Rechtsstaatslehre ist das Ergebniß einer rein rationellen Auffassung des gesellschaftlichen Lebens, sie verlangt ausschließliche Berechtigung der individuellen Freiheit und absolute Gerechtigkeit, die durch materialistische Gleichheit verwirklicht werden und auch das sittliche und materielle Lebensmoment umfassen soll; dies ist aber eine Utopie, weil der Staatszweck nicht bloß im Rechte liegt oder bloß auf dem Rechtswege erreicht werden kann.

Die Theorie vom Rechtsstaate*) ist in ihrer modernen Form ein Produkt der Kant'schen Philosophie. Die ersten Versuche zu ihrer Verwirklichung aber gingen von der französischen Revolution aus, die mit ihren nach dieser Seite hin gerichteten Bestrebungen dem damaligen Despotismus, dem „Polizeistaate“ gegenüber bis zu einem gewissen Grade wohl berechtigt war. „Es gab,“ sagt Tocqueville, „keine freien Institute mehr, also auch keine politischen Klassen, keine lebensvollen politischen Körperschaften, keine organisirten Parteien mit ihren Führern; in Ermangelung aller dieser Kräfte fiel die Führung der öffentlichen Meinung, als diese wieder auflebte, den Philosophen zu, und die Folge war, daß die Revolution nicht so sehr im Hinblick auf einzelne bestimmte Fälle, als nach abstrakten, sehr allgemeinen Theorien geleitet wurde.“ Bücher hatten dem Volke die Theorien geliefert, es übernahm seinerseits die Praxis und machte die einseitigen Ideen der Schriftsteller mit seinem leidenschaftlichen Begehren nach unbedingter Gleichheit und Freiheit noch einseitiger und ungerechter.

*) Wir folgen im Nachstehenden Tocqueville: „Das alte Staatswesen“ (in der Uebersetzung von Boscowitz), Bähr: „Der Rechtsstaat“ und vor Allem Held: „Der verfassungsmäßige oder konstitutionelle Staat“, einem Werke, das mit seinen durchweg gefunden politischen Anschauungen und Urtheilen nicht warm genug empfohlen werden kann.

Was versteht man unter dem Ausdruck „Rechtsstaat“? Bähr, der neueste wissenschaftliche Vertreter der hier berührten Idee, antwortet: eine solche Gestaltung der Genossenschaft der Nation, in welcher dieselbe das Recht zur Grundbedingung ihres Daseins erhoben hat, und alles in ihr sich regende Leben, das der Individuen sowohl wie das der Gesamtheit, unbeschadet der für dasselbe nöthigen Freiheit sich um die Grundangeln des Rechtes bewegt. Der ideale Staat ist ihm „der juristisch entwickelte Begriff für die Genossenschaft der Nation“. Das ganze Streben der Neuzeit sei, meint er, von dem Begehren durchdrungen, „daß der Staatsbegriff die Stellung der Obrigkeit in dieser Gemeinschaft nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich beherrsche“.

Nun ist das Recht gewiß eine der Grundlagen der Volksgemeinde, aber nicht die einzige. Wo Alles im Staate sich „um die Grundangeln des Rechtes bewegte“, wäre dieses nicht, wie Held sehr richtig bemerkt, der weite Rahmen des äußeren Lebens, innerhalb dessen eine freie und mannichfaltige Bewegung zulässig sein würde, sondern „der spanische Stiefel, der jede Bewegung schon im Voraus mit unerbittlicher Strenge einzwängte und allerdings ein Minderes als die Erfüllung der Rechtsforderung nicht gestattete, aber auch ein Mehreres nicht zuließe“. Wenn die höchste obrigkeitliche Persönlichkeit, der Souverän, die Pflichten seiner Stellung als Rechtspflichten anzusehen hat, er aber für die Erfüllung derselben nie rechtlich verantwortlich gemacht werden kann, so werden wenigstens bei ihm das rechtliche und das moralische Beherrschtwerden sich kaum scheiden lassen. Und was soll geschehen, wenn die moralischen Elemente des Staatsbegriffes, der die Stellung der Obrigkeit beherrscht, mit den rechtlichen in Kollision gerathen, oder wenn unter außerordentlichen Umständen die Beherrschung der Obrigkeit durch das vorhandene Recht wegen dessen Unzulänglichkeit unmöglich ist? Diese Fragen erledigt man nicht, wenn man Rechtspflege und Regierung trennt, der ersteren die Handhabung der Gesetze, der letzteren eine freie Thätigkeit innerhalb der Schranken des Rechtes anweist und die Verwaltung wegen ihrer Stellung zum Gesetze einer Rechtsprechung unterwirft, ihre Trennung von der Justiz äußerlich nach Möglichkeit durchführt und auch für die verfassungsmäßigen politischen Berechtigungen der Staatsbürger, d. h. für die den letzteren zur Erfüllung der politischen Pflichten verliehenen Rechte eine unabhängige Rechtsprechung anordnet. Denn die Rechtspflege ist selber eine Verwaltungsthätigkeit oder ein Walten der Staatskraft. Sie mag eingerichtet sein, wie sie will, selbst bei den vollkommensten Gesetzen und bei ununterbrochener Thätigkeit der Gesetzgebung wird das Leben des Staates sich nicht in Gesetzgebung und Rechtspflege abgeschlossen finden, und da dieses Leben ein einheitliches und in allen seinen Theilen zusammenhängendes ist, so kann das außerhalb der Rechtspflege und Gesetzgebung sich be-

wegende Leben von dem innerhalb jener sich regenden niemals ganz geschieden werden.

Nie galt jemand aus dem Grunde für einen großen Politiker, weil er neue Gesetze ersann oder schon bestehende gewissenhaft beachtete. Die Völker haben den Werth des Mannes stets in anderen Dingen gefunden, und das Ansehen des Gesetzgebers selbst gründete sich nicht darauf, daß er sich mit den bereits vorhandenen Gesetzen in Uebereinstimmung befand, sondern darauf, daß er Gedanken, die bisher noch nicht Gesetz, also nicht Gegenstand der Rechtspflege waren, wohl aber dringende Bedürfnisse einschlossen, dadurch zur Geltung brachte, daß er sie zu Gesetzen erhob. Ferner hat der Staat oft vergebens versucht, ihm gefährliche Dinge durch Gesetz und Gericht zu bewältigen. Wie wenig können letztere gegen schwindelhafte Spekulationen und gegen den Wucher und andererseits für glückliche Ehen, gute Kindererziehung und tüchtige Vormundschaften thun!

Wir geben mit Held zu, daß zwischen der Verwaltung und den beiden anderen Zweigen der Staatsgewalt in der Aemterorganisation unterschieden werden muß, und daß das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung im Verhältniß zur administrativen Verfügung und das der Justiz im Verhältniß zur Erledigung der Dinge nach Verwaltungsrücksichten noch der Erweiterung fähig ist, leugnen aber ebenso mit ihm, daß „in irgend einem Stadium der Staatsentwicklung eine äußere Unterscheidung haarscharf durchgeführt werden kann, daß ein entschiedener Fortschritt des Staates in der Erweiterung des Gebietes der Gesetzgebung und Justiz ohne gleichmäßige Erweiterung des Verwaltungsgebietes zu denken ist, und daß das Gebiet der Gesetzgebung so vollständig ausgebildet zu werden vermag, daß in allen denkbaren Kollisionen zwischen dem Staat und den Einzelnen eine reine justizielle Entscheidung gegeben wird.“

Der Staat, in welchem nur der Gedanke an die individuelle Freiheit und deren Schutz herrscht, ist ebenso verloren wie der, welcher nur von dem Machtgedanken der Herrschenden erfüllt ist. Die Freiheit der Einzelnen und die Macht des Ganzen müssen in gleichen Verhältnissen bestehen und gesteigert werden; denn das Individuum nimmt aus der Gesellschaft so viel, als es in dieselbe abgibt, und umgekehrt. Wenn sich also auch überall ein Unterschied zwischen der Rechts- und der Verwaltungssphäre zeigt, so kann derselbe doch niemals ohne die höhere Einheit beider in der Regierung gedacht werden. Daher sind auch administrativ-kontentöse Sachen unvermeidlich, weil viele Sachen nur vorwiegend Rechts- oder Verwaltungssache sind, und weil selbst da, wo sie dies vollständig sind, möglicherweise darüber gestritten wird, ob dies wirklich der Fall, und ob also die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden über sie zu entscheiden haben.

„Im Wesentlichen ist das Gesetz stabil und allgemein,“ sagt Held, „die Verwaltungsnorm beweglich und individualisirend. Aber die Gesetzgebungspolitik ist entschieden Verwaltung und die Verwaltung Gesetzesvollzug, Gesetzesergänzung.“ Der Richter hält sich an das Gesetz, aber ohne daß er geltende Verwaltungsnormen, die jenem nicht widersprechen, unbeachtet lassen dürfte. Der Verwaltungsbeamte handelt nach Verordnungen, ohne — Fälle des Staatsnothrechts ausgenommen — die Grenze des Gesetzes überschreiten zu können. Begnadigungen und Amnestien beweisen, wie unzulänglich das starre Recht ist. Alles, womit man Revolutionen und Staatsstrieche zu rechtfertigen pflegt, alles was für Reformen des geltenden Rechtes, für den Erlass provisorischer Gesetze und für die Anerkennung patriotischer, aber das formelle Recht verletzender Thaten spricht, zeigt gleichfalls dahin. Zu allen Zeiten galten für die größten Momente in der Geschichte diejenigen, wo Einzelne dadurch, daß sie sich ganz für ihre That einsetzten und die volle Verantwortung dafür übernahmen, unter Beseitigung aller formellen gesetzlichen Hemmnisse den Staat retteten.

Die innere Einheit von Verwaltung und Justiz zwang im vorrevolutionären Frankreich bei der Beeinflussung der Gerichtshöfe durch die Krone und bei dem ganzen Gange der Entwicklung der Parlamente die letzteren, sich in Verwaltungssachen zu mischen, und unterhöhlte so endlich auch diese Tribunale, da sie dem Absolutismus nicht widerstehen konnten. Eine Erweiterung der Justizsphäre, wie sie die Apostel des Rechtsstaates befürworten, müßte bei der in unseren Tagen herrschenden populären Strömung die Justiz zu einer Einmischung in die Verwaltung im liberalen Sinne verleiten, wodurch sie sicher ebenso ruiniert werden würde, ohne daß der Staat dabei gewänne.

Die Uebel, die man mit der Rechtsstaatsstheorie beseitigen möchte, sind entweder unvermeidlich, oder nur zu vermindern, wenn die wahre konstitutionelle Idee zur Verwirklichung kommt. Ueber die Ausführung der in der Rechtsstaatsidee liegenden berechtigten Gedanken läßt sich demzufolge auch nichts Allgemeines sagen, und „selbst von der zweckmäßigsten Ausführung darf man nie zuviel erwarten; denn es bleibt ewig wahr, daß mehr Staaten zu Grunde gegangen sind, weil man die Sitten, als weil man die Rechtsgesetze verletzt hat, und daß es in Zeiten großer politischer Erregung kaum möglich ist, zugleich politisch thätig und vor dem Rechtsgesetze schuldlos zu bleiben, daß endlich auch niemals mit juristischer Schärfe ausgemacht werden wird, wo die Grenze des erlaubten Widerstandes anfängt.“

Wie kann das positive Verfassungsrecht eines Landes rechtmäßig abgeändert werden? Doktrinäre Verblendung nur kann von vollständiger Aufhebung einer Verfassung und Ersetzung derselben durch eine völlig neue reden.

Die gründlichste Umgestaltung eines Verfassungsgesetzes ging nicht einmal materiell so weit, daß das neue Gesetz nicht wichtige Dinge aus dem bisher geltenden, aus Hausgesetzen der Dynastie, Ständerechten u. dgl. aufgenommen hätte oder überhaupt hätte fortbestehen lassen. Da aber die ganze Verfassung eines Volkes sich nicht in Gesetze fassen läßt, und da die Erfahrung lehrt, daß ein Staat trotz aller Revolutionen und Staatsstreiche als Staat weiter existiren kann, so müssen außerhalb der Verfassungsurkunde verfassungsmäßige Bestände vorhanden sein, die durch Veränderung der letzteren nicht aufgehoben werden können. Eine Verfassungsurkunde ist daher nicht gleichbedeutend mit der Verfassung eines Staates, sondern nur der Ausdruck einer Veränderung einzelner Theile dieser Verfassung.

Wer entscheidet, ob in concreto dem vorausgegangenen Bestande und zugleich der auf Anerkennung hindrängenden neuen Rechtsüberzeugung gebührend Rechnung getragen ist? Was ist eine formell anerkannte Wirksamkeit, resp. Giltigkeit der oder jener Verfassung? Die entgegengesetzten Ansichten hierüber werden sich stets auf Rechtsgründe stützen, und mit der im Obigen charakterisirten Rechtsstaatsstheorie ist dabei um so weniger zu helfen, als die Grundprinzipien ihrer Vertreter ebenso verschieden sein können wie ihre politischen Ansichten vom Staat und von der Staatsgewalt selbst, als ferner der Zustand eines Staates, in welchem Verfassungstreitigkeiten ausgebrochen sind, bereits ein ungeordneter, dem formellen Rechtsstaatsbegriff entrückter ist, und über solche Streitigkeiten kein Gericht auf versöhnende Weise mit entscheidender Autorität aburtheilen kann. Geschieht dies doch, so ist immer das Prinzip des Kompromisses wirksam. Ist dies nicht der Fall, so werden in den Formen eines Rechtsstreites die mächtigsten politischen Gegensätze hervortreten und einen Richterspruch über sich nicht anerkennen.

Auf die Frage, wie konstitutionelle Gesetze und namentlich Verfassungsurkunden authentisch zu interpretiren sind, antwortet Held: „nicht nach den strengen Konsequenzen des Rechtsstaates, also nicht rein nach juristischen oder gar nach zivilistischen Begriffen“; denn abgesehen davon, daß diese von den Juristen selbst bestritten sind, „suchen die Anforderungen des erhaltenden und verändernden Lebensdranges des Volkes, die Macht der politischen Parteien Befriedigung und Geltung“, und diese kann in streng juristischer Auslegung niemals gefunden werden, wohl aber hat hier das große politische Prinzip der Transaktion oder des Kompromisses den Ausschlag zu geben — eine Anschauung, über deren Richtigkeit in England niemand in Zweifel ist. Daß die authentische Auslegung verfassungswidrig erlassener Gesetze oder der Erlasses usurpatorischer Regierungen der Behandlung nach den Ideen des Rechtsstaates

entzogen sein muß, ergibt sich schon daraus, daß der Gegenstand der Interpretation in solchen Fällen nicht innerhalb der Rechtsgrenzen liegt.

Auch in die Frage von der Gesetzesinitiative hat sich der Gegensatz der politischen Meinungen und Parteien gemischt, und auch hier erweist sich die Rechtsstaatstheorie als unzulänglich. Gerade die Leidenschaft der politischen Parteien hat nicht nur den wesentlichen Pflichtcharakter der Gesetzesinitiative, sondern auch den Umstand übersehen, daß dieselbe weder bloß gegen das Volk, noch bloß gegen die Regierung wirksam sein kann. Eine falsche Anschauung vom Wesen der Monarchie kann die Meinung, die Gesetzesinitiative gehöre zu den wesentlichen Prärogativen der Krone, ebenso wenig rechtfertigen, wie die ebenfalls irrthümliche Lehre von der Volkssouveränität in einem monarchischen Staate die Gesetzesinitiative als wesentliches Recht der Volksvertretung zu begründen vermag. Auch die Behauptungen, dieselbe müsse der Krone gehören, damit nicht eine zu große Veränderlichkeit in die Gesetze komme, oder sie müsse der Repräsentation der Staatsbürger zustehen, damit der Fortschritt nicht zu sehr aufgehalten werde, sind nicht stichhaltig. Der formelle Gesetzgebungsakt ist lange nicht so wichtig, als die lebendige Kraft, die ihn veranlaßt, der formelle Bestand von weit geringerer Bedeutung als jene Kraft, die ihn erfüllt. Kein solcher Akt ruft abgestorbene Einrichtungen wieder in's Leben, und mit der Aufhebung eines Gesetzes sind ebenso wenig dessen Wirkungen vernichtet, als mit Erlaß eines neuen Gesetzes die damit beabsichtigten Wirkungen gesichert sind. Hatte das aufgehobene Gesetz Leben, so besteht dasselbe fort, hat das neue kein Leben oder nur halbes, so wirkt es nicht oder (man denke an die wirthschaftlichen Neuerungen, mit denen uns die Manchester'schule und die Apostel der „Humanität“ beschenkt haben) in üblem Sinne. Ob die beantragte Neuerung anderswo ohne Nachtheil, ja mit Nutzen besteht, ist an sich von geringer Bedeutung und kann sogar gegen das Gesetz sprechen; denn es macht einen großen Unterschied, ob eine Einrichtung da oder dort als gewohnt ertragen oder ob sie für ein Land vorgeschlagen wird, wo für die durch sie abzuändernden Bestimmungen starke und gerechte Sympathieen herrschen. Oft hört man die Ansicht äußern, daß der Umschlag der öffentlichen Meinung stets sehr schnell erfolge, die Völker also wandelsüchtig seien, aber, wie Held nachweist, ist das Gegentheil der Fall. „Zweckmäßige Gesetze binden und begründen schnell so viele und so mächtige Interessen, daß sie noch lange Lebenskraft haben, wenn sie schon mächtig von neueren Interessen bekämpft werden. (Man denke an die Delbrück'sche Aera und die ihr vorausgegangene Gesetzgebung auf wirthschaftlichem Gebiete.) Der größte Fehler in der Gesetzgebung, seit die Welt steht, war der, sich von der Reform überholen zu lassen und ihr erst nachzuhinken — ein Fehler, den nur die Faulheit oder die Ueberschwenglichkeit

des Neuerungstriebes mitunter entschuldigt. Haben aber die Völker oft Jahrhunderte hindurch unzweckmäßig gewordene Gesetze ertragen, so hat sicher, ehe endlich der Umschlag wie ein Blitz zündete, ein langes Wetterleuchten stattgefunden. Wurde längst Beanstandetes oder gar Verworfenenes lange ertragen, (z. B. die Einmischung Rom's in staatliche Angelegenheiten, die Versuche zu einer Doppelherrschaft des Papstes neben den Fürsten), so erträgt man es endlich nicht mehr, wenn das bessere Prinzip einen entscheidenden Lichtstrahl auf die bisher dunkel gebliebene Stelle wirft. Man reibt sich die Augen wie geblendet nach langem Schläfe, und es wird klar, daß ein längst gehegtes dunkles Gefühl das Recht auf allgemeine Anerkennung habe. Daß der Mensch nach solchem Erwachen thätig eingreift und sich nicht in den früheren Zustand zurückversetzen lassen will, das ist die eigentliche *vis vitalis* alles Fortschrittes."

Das leidenschaftliche Streben nach schneller Aenderung der Gesetze ist natürlich, aber als Erzeugniß der Ueberzeugung, daß die im Volke herrschend gewordenen neuen Bedürfnisse und Gedanken mit dem bestehenden Rechte nicht im Einklange stehen und Beseitigung oder Abänderung desselben erheischen, juristisch abnorm. Uebrigens ist dieses leidenschaftliche Streben nach Reform keineswegs eine ausschließliche Eigenschaft der Völker, sondern es hat auch Monarchen erfüllt; denn es äußert sich bei diesen wie bei den Völkern stets, wenn, das Vorhandensein des erwähnten Widerspruches zwischen dem neuen Bedürfnisse und dem vorhandenen Gesetze angenommen, diese oder jene thatsächlich die stärkeren sind.

Somit ist auch hier von der formellen Rechtsstaatsidee nichts zu hoffen: die Thatfachen sind eben stärker als das formelle Recht. „Mögen sich das,“ so schließt Held seine Betrachtungen über diesen Gegenstand, „die Völker und ihre Repräsentationen gesagt sein lassen. Die Monarchie hat ihre innere Berechtigung, ihre absoluten Konsequenzen, und zwar nicht bloß im Interesse der Dynastien und Monarchen, sondern auch in dem der Völker. Gesetze, welche in blinder Leidenschaft gegen diese Berechtigung und ihre Konsequenzen durchgesetzt werden, und zwar selbst dann, wenn niemand an die Vernichtung der Monarchie oder die Auflösung des Staates denkt oder diese will, werden die oben erwähnte Kollision seiner Zeit nicht minder herbeiführen, wie Gesetze, welche in tiefer Verblendung die Konsequenzen der menschlichen Freiheit ignoriren. Zentrum und Peripherie bedingen sich gegenseitig. Ein unsicheres, schlechtgeordnetes Zentrum hat ebensowenig eine sichere und wohlgeordnete Peripherie wie eine mangelhafte Peripherie ein wohlsituirtes Zentrum.“

Großer Streit herrscht über die Beantwortung der Frage, ob der Richter die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen zu prüfen habe; man geht dabei bald von dem Rechte des Richters zu solcher Prüfung, bald von der

Annahme aus, daß derselbe zu ihr verpflichtet sei. In der letzteren Auffassung erblickt man gern eine hohe Konsequenz des Rechtsstaatsprinzips und verweist wohl auch auf die berühmten Kämpfe, die in England zwischen den Gerichten und den politischen Gewalten stattfanden, sowie auf die Unabhängigkeit des nordamerikanischen Richters, der an kein Gesetz gebunden ist, das er für verfassungswidrig hält (der aber in Wirklichkeit von der herrschenden Partei abhängt.) Man empfindet dabei zunächst ein gewisses doktrinäres Behagen, daß man die Rechtsstaatslehre möglichst vollendet durchführen kann, sodann aber folgt man offen oder insgeheim dem Wunsche, in den Gerichten eine für alle Fälle ausreichende Hilfe gegen jeden Versuch einer Verfassungsverletzung zu gewinnen. Diese Auffassung ist aber eine utopische. Mit der Verfassungsmäßigkeit der Richter allein ist nicht durchzukommen, die Verwaltungsbehörden sind nicht zu entbehren, auch durch das Prüfungsrecht der Richter nicht vollständig abhängig zu machen, und man ist sich bis heute noch nicht klar darüber geworden, daß die Frage, welche Erlasse der Staatsgewalt ein Beamter in einem konstitutionellen Staate zu vollziehen berechtigt und verpflichtet sei, ganz anders zu beantworten ist, wenn der Staat eine wahre Monarchie darstellt, als wenn er auf der Theorie der Gewaltenteilung beruht.

Die Streitfrage zerfällt eigentlich in zwei Fragen: 1.) Hat der Richter zu untersuchen, ob eine Norm, um deren Vollziehung es sich handelt, in vollziehbarer Form veröffentlicht worden, ob diese Publikation echt und ob sie in keiner Hinsicht formell falsch ist? 2.) Hat derselbe zu prüfen, ob die formell echte Publikation auch dem Gegenstande derselben nach der bestehenden Verfassung entspricht?

Die erste Frage wird von Held unbedingt bejaht. „Eine Norm,“ sagt er, „welche weder vom Minister unterzeichnet, noch, wo eine besondere Promulgationsformel für die Verkündigung der Gesetze vorgeschrieben ist, mit dieser versehen erscheint, kann kein Beamter vollziehen. Thut er es doch, so handelt er pflichtwidrig. Natürlich hat er sich auch davon zu überzeugen, daß die formell richtige Publikation echt ist, die Kontratsignatur also vom Minister herührt, und die Promulgationsformel dem wirklichen Zustandekommen des Gesetzes entspricht.“

In Betreff der andern Frage macht es einen großen Unterschied, ob sie in politisch klaren oder getrübbten Zeiten praktisch wird, und ob die Natur des Gegenstandes, der auf dem Verordnungs- oder dem Gesetzgebungswege normiert worden ist, als Gegenstand der Gesetzgebung Zweifeln unterliegt oder nicht. Die Einsicht, daß der Staat in Lagen kommen kann, wo die Anwendung der gewöhnlichen konstitutionellen Gesetzgebungsformen unmöglich oder nur zum Schaden des Staates möglich, ein Gesetz aber dennoch nötig wäre, hat dazu

geführt, daß viele Verfassungen die Regierungen berechtigen, in solchen Fällen Gegenstände der Gesetzgebung für einige Zeit gültig auf dem Verordnungswege zu normiren. Dies sind die sogenannten verfassungsmäßigen Otkroyirungen, die provisorischen Gesetze. Die Befugniß, sie zu erlassen, ist ein ausdrückliches Zugeständniß der Verfassung, daß die ordentlichen Gesetzgebungsformen in kritischen Augenblicken unzureichend sind. Durch die provisorischen Gesetze sucht dieselbe manchen sonst unvermeidlichen formellen Verletzungen ihrer eigenen Bestimmungen zuvorzukommen. Allein dies rettet den Rechtsstaat keineswegs. Denn einmal muß, wie Held ganz richtig geltend macht, die Befugniß zum Erlaß provisorischer Gesetze dem Souverän unter allen Umständen zustehen, weil er sonst der Pflicht der Erhaltung des Staates nicht nachkommen könnte; sodann aber geht die provisorische Gesetzgebung schon über die Grenzen des Rechtsstaates hinaus, indem sie sich nicht an die etwa für sie geschaffenen verfassungsmäßigen Schranken zu halten braucht, wenn die Umstände davon abzusehen zwingen. „Es gibt im Leben der Staaten Nothwendigkeiten, welche jeder vorausgehenden gesetzlichen Normirung spotten. Die provisorische Gesetzgebung muß natürlich sehr verschieden aufgefaßt werden, je nachdem man festgeschlossene, harmonisch-organische Staatszustände oder deren Gegentheil vor sich hat. Im letzteren Falle kann überhaupt vom Rechtsstaat nicht die Rede sein, im ersteren aber handelt die Regierung, wenn sie die bestehende Harmonie nicht böswillig zu lösen trachtet, durch das provisorische Gesetz, gleichviel, ob es von der Verfassung ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist, und ob die darüber gegebenen Verfassungsbestimmungen in dem konkreten Falle anwendbar sind oder nicht, also mit oder ohne das formelle Recht, nach dem uralten Grundsatz, daß die Noth kein Gebot kennt, wie ein Charakterfester, in sich selbst einiger, starker Mann, schnell und entschieden nach den Anforderungen des Augenblickes. Daher ist auch für den Gebrauch dieses Staatsnothrechtes weniger die bloß provisorische Geltung des otkroyirten Gesetzes als das Motiv und die Art seiner Anwendung entscheidend. Die Politik, nicht der Rechtsstaat ist die Hauptsache.“

Will man, daß der Richter die Verpflichtung habe, Publikationen, die nicht in verfassungsmäßiger Form zu Stande gebrachte Normen enthalten, nicht anzuwenden, und daß er befugt sei, zu entscheiden, ob die Verfügungen nach ihrem Gegenstande verfassungsmäßig entstanden seien, so übersieht man, daß mit der Publikation einer entschieden nicht verfassungsmäßig geschaffenen Norm, sowie mit dem Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit derselben die Grenzen des Rechtsstaates bereits überschritten sind, und man sich im zweiten Falle auf dem Gebiete der Politik befindet, wo ein gewöhnlicher Gerichtshof, der außerhalb des Parteilebens steht, die Frage nicht entscheiden kann, während ein

politischer wieder nicht in den engen Rahmen des Rechtsstaates geht. „Aber auch im ersten Falle,“ sagt Held, „wird keine Regierung unterlassen, die politische Nothwendigkeit als Grund für die Verfassungsverletzung anzuführen, und so wird die Frage auch hier zu einer politischen. Man spricht in solchen Fällen von Usurpationen. Während man bei diesen immer davon ausgeht, daß diejenigen, welche im Staate bleiben wollen, sich dem Usurpator nach vollendeter Gewaltthat zu unterwerfen haben, und daß die wieder eingefetzte legitime Dynastie die Regierungshandlungen des Usurpators, soweit sie nicht durch die Restauration selbst aufgehoben werden, anerkennen müsse, verlangt man von dem Richter und nur von ihm, nicht auch von den übrigen Staatsbeamten, daß er diese Verfügungen unbedingt verwerfe. Man vergißt hierbei, daß die Stände die Wächter der Staatsverfassung sind, und daß auch eine Minister-Verantwortlichkeit besteht. Hat aber ein Regierungserlaß die Verfassung formell verletzt, so beweist dies, daß Gesetz und Verfassung nicht ausreichen, oder daß die politische Wirksamkeit der Volksvertretung und die Kraft der Minister-Verantwortlichkeit geschwächt sind. Wie könnte man dann einem Stande, der vom Volke und dessen Vertretern verlassen und durch besondere Diensteide gebunden ist, wie könnte man den richterlichen Beamten dann in Folge einer Konsequenz des Rechtsstaates zumuthen, der Usurpation allein zu widerstehen!“ Die Bürgschaft für die Unverletzbarkeit der Verfassung besteht nicht darin, daß sie zur Anwendung in Kollisionen komme, sondern darin, daß Kollisionen überhaupt nicht entstehen, mit anderen Worten, die Organisation der Volksvertretung und der Aemter und deren ganze Haltung soll Verfassungsverletzungen verhindern. Sobald diese einmal eingetreten sind, gibt es Parteigegensätze, und diese werden durch Richtersprüche nicht beseitigt. So aber ist unsere Frage, wenn man sie aus dem Gebiete doktrinäer Behandlung in das der realen Erscheinungen versetzt, wiederum eine wesentlich politische. Nicht der Rechtsstaat, sondern die wahre politische Bildung des Volkes und seiner Abgeordneten sowie die der Beamten gewähren die größte Sicherheit.

Betrachten wir nun zum Schlusse mit Held noch die Frage der Richtigkeit und Ansechtbarkeit der Gesetze und namentlich der Verfassungsgesetze im Ganzen und Einzelnen, so ist es unzweifelhaft, daß ohne den gesetzgeberischen Willen auch kein Gesetz denkbar ist. Allein das reicht für abnorme, juristisch nicht bestimmbare Fälle nicht aus. Wie der Souverän sich genöthigt sehen kann, die verfassungsmäßige Form der Gesetzgebung durch ein provisorisches Gesetz zu umgehen, so kann das Volk in gewissen Fällen, z. B., wenn sein Souverän entflohen oder in dauernde Gefangenschaft gerathen ist, gezwungen sein, ohne ihn, den verfassungsmäßigen eigentlichen Gesetzgeber, einstweilen Gesetze zu erlassen. Was nützt es dann, wenn diese später von der einen Seite für

nichtig, von der andern für gültig erklärt werden? Und kann die Entscheidung, wenn sie schließlich erfolgt, eine richterliche, muß sie nicht vielmehr stets eine politische sein?

Ein Gesetz ist null und nichtig, wenn es in einer Form und mit einem Inhalt erlassen wird, durch welche es nach ausdrücklicher Vorschrift des geltenden Verfassungsrechtes ungültig ist. Der Zweck solcher Vorschriften ist, gewissen Grundbestimmungen der Verfassung den Charakter des unbedingt Unveränderlichen zu geben. Allein auch die Rechtsstaatsidee kann dem Rechte diese Eigenschaft nicht verleihen. Alles Recht ist veränderbar, und so kann keine rechtliche Einrichtung bloß dadurch, daß ein Gesetz jede Abänderung derselben nichtig nennt, unveränderbar werden. Das Bedürfnis kehrt sich an solche Klauseln nicht, und die formellen Grenzen des Rechtes sind bei ernstlichem Aufeinanderstoßen derselben mit der Macht der Umstände entweder schon zerstört oder doch bald gebrochen. Unsterblich ist nur die Idee des Rechtes, nicht die konkrete Verwirklichung desselben, die vielmehr immer von neuem an anderen Bedürfnissen stirbt, um dann mit diesen verschmolzen, in ihnen aufgehoben in anderer Gestalt und mit reicherm Gehalt wieder aufzuleben.

Was endlich die Anfechtbarkeit der Gesetze betrifft, so läßt sich in den meisten Fällen nicht feststellen, ob und wie weit der Wille des Gesetzgebers oder der mitwirkenden Faktoren ein durch Gewalt, Furcht oder Irrthum wesentlich bestimmter und in Folge dessen mangelhafter gewesen ist. „Gewalt und Furcht vor moralischer oder äußerer Pression sind,“ wie der wiederholt angeführte Staatsrechtslehrer bemerkt, „begrifflich sehr verschieden, obgleich sie praktisch oft gar nicht unterschieden werden können. Der Irrthum des Gesetzgebers aber kann nicht nach privat- oder strafrechtlichen Grundsätzen über die Folgen des Irrthums behandelt werden, da bei jenem das Interesse des Staates und nicht die persönliche Meinung nur als solche entscheiden muß. Sind aber in Fällen, wo von Vergewaltigung, Furcht oder Irrthum des Gesetzgebers gesprochen wird, immer auch anormale Zustände gegeben, und haben sich die Rechtsschranken bereits als unwirksam oder doch ungenügend erwiesen, so ist überdies zu beachten, daß heute dasjenige rechtmäßige Einwirkung sein kann, was gestern rechtswidriger Zwang war, und daß die Zurücknahme einer formell gültig ertheilten Sanktion in der Regel für Krone, Staat und Volk mehr Bedenkliches haben wird als das kluge Abwarten des zu einer verfassungsmäßigen Abänderung geeigneten Augenblickes. Immer wird nicht sowohl dem formellen Recht als der rechten Politik die eigentliche Entscheidung bleiben, die dann allerdings auch zu Gunsten des ersteren ausfallen kann.“

Noch vieles ließe sich anführen, woraus hervorgehen würde, daß der

Rechtsstaat, den die Juristen unter unseren Abgeordneten gewöhnlich meinen, wenn sie den Ausdruck gebrauchen, nichts ist als das Ergebniß einer einseitigen Auffassung, nichts als eine Utopie. Wir meinen aber, daß das Gesagte hinreichen wird, ihn als solche erkennen zu lassen.

Das neue Hauptwerk Eduard von Hartmann's.

Von Rudolf Seydel.

„Im Anfang war die That!“ Diese Abänderung des bekannnten Evangelientextes, bei welcher Goethe's Faust zuletzt „auf einmal Rath sieh“, ist mehrfach zum Motto der deutschen Philosophie der letzten Jahrzehnte geworden. Die Systeme, welche auf Kant und Fichte folgten, also vorzüglich das des jugendlichen Schelling und die Lehren Hegel's, waren Systeme einer fatalistischen Nothwendigkeit gewesen, welche dem Prinzip der „That“ diametral entgegenstand. Die Gottheit, der Urgrund des Daseins, war ihnen entweder Eins mit der logischen Vernunft, aus deren formeller Gesetzmäßigkeit sie den gesammten Lebensprozeß des Universums zu begreifen suchten, oder es wurde wohl ein etwas voller und realer bestimmtes Urwesen an die Spitze gehoben, ohne doch in anderer Weise als durch inhaltleere logisch-metaphysische Nothwendigkeit das Welt-dasein und seinen Inhalt abzuleiten — vielmehr ableiten zu wollen. Denn eben dieses Ableiten wollte niemals gelingen. Es mußte eine Zeit folgen, welche dem „Ableiten“ überhaupt gram wurde, am liebsten aller logischen oder metaphysischen Nothwendigkeit den Rücken kehrte, wenigstens ihr allein nicht mehr zutraute, der Atlas des Universums zu sein. Schelling hatte, in die reiferen Mannesjahre getreten, im Jahre 1809 die Puppenschale seiner Jugendphilosophie gesprengt; mit der Parole „Wollen ist Ursein“ entflog er den starren Fesseln der Nothwendigkeit. Langsam reiften von diesem Momente an die „Philosophieen der That“, und immer lauter erklang der Ruf nach einem Systeme der Freiheit, während gleichzeitig die Systeme der Nothwendigkeit noch Jahrzehnte lang gepflegt, ausgebildet, verbreitet wurden und sich der Herrschaft freuten. Endlich, nachdem diese Herrschaft durch Thatfachenforschung und Gedankenkritik in der öffentlichen Meinung für völlig gebrochen gelten konnte, da wäre die Zeit gewesen, mit den Philosophieen der That den siegreichen Einzug zu feiern.

Daß sie es hierzu nicht brachten, lag an gar mancherlei Ursachen; zum